

Wenn die Anschlussversorgung nicht sicher ist

Übergangspflege im Krankenhaus

Nach einer Operation oder einem Krankenhausaufenthalt sind Patienten häufig vorübergehend auf Pflege angewiesen. Wenn diese nicht sichergestellt werden kann, gibt es die Möglichkeit, eine Übergangspflege im Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wir zeigen auf, was man genau unter der Übergangspflege versteht und welche Voraussetzungen es dafür gibt.

Versorgung sichern

it dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurde im Jahr 2021 die Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39e SGB V) als neue Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt.

Seit 1. Januar 2022 besteht auch für beihilfeberechtige Personen der Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus. Voraussetzung dafür ist, dass die im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderlichen Leistungen nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können.

Die Übergangspflege ist vom Krankenhaus zu beantragen und für maximal zehn Tage möglich. Wie bei Krankenhausaufenthalten leisten Sie dafür eine Zuzahlung. Wichtig: Für den Zeitraum der Übergangspflege im Krankenhaus sind die Aufwendungen für gesondert berechnete Wahlleistungen für eine bessere Unterbringung (Ein- oder Zweibettzimmer) nicht beihilfefähig.

Im Gegensatz zu anderen Leistungen ist die Übergangspflege eine Leistung der Krankenkassen – nicht der Pflegekassen. Die Übergangspflege im Krankenhaus beinhaltet:

- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Aktivierung der versicherten Person
- Grund- und Behandlungspflege
- Entlassmanagement
- Unterkunft und Verpflegung
- Ärztliche Behandlung im Einzelfall

24 vitamin 101

Unser Service

Voraussetzungen

Die Leistungen der Übergangspflege sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Der Übergangspflege muss ein Entlassmanagement vorangegangen sein, das noch während der Übergangspflege vom Krankenhaus weiterverfolgt werden muss. Ziel ist es, die Patienten schnellstmöglich in eine adäquate Anschlussversorgung verlegen zu können.

Eine Übergangspflege kommt in Betracht, wenn die folgenden Leistungen im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können:

- Häusliche Krankenpflege
- Kurzzeitpflege
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Pflegeleistungen nach dem SGB XI

Ein typischer Fall für eine Übergangspflege tritt ein, wenn es keine freien Plätze im Pflegeheim oder in der Rehagibt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übergangspflege muss von den Krankenhäusern im Einzelnen nachprüfbar dokumentiert werden. Nach Abschluss der Übergangspflege sendet das Krankenhaus den Dokumentationsbogen mit der Rechnung an die Postbeamtenkrankenkasse.



Anzeige



Alles einreichen mit der EinreichungsApp

Senden Sie alle Unterlagen digital an Ihre PBeaKK. Portofrei und von überall – Anträge, Formulare und Schriftverkehr. Code scannen, App installieren und sofort nutzen. Auch für Bevollmächtigte.



